

# RS OGH 2001/2/27 1Ob251/00v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2001

## Norm

UbG §3

UbG §9

## Rechtssatz

Da der Kläger das Rettungspersonal mit dem Umbringen bedrohte, die Mitarbeiter der Rettung den einschreitenden Polizeibeamten mitteilten, der Kläger habe schon oft angerufen und Selbstmordabsichten geäußert, er sei amtsbekannt, und sie seien beauftragt, ihn nur in Begleitung von Sicherheitswachebeamten aufzusuchen, weil er bereits mehrmals getobt habe und angeblich eine Schusswaffe besitze, da er sich ferner den Polizeibeamten gegenüber keineswegs kooperativ, sondern im Gegenteil überaus aggressiv zeigte sowie Drohungen und Beschimpfungen ausstieß, kann den Sicherheitswachebeamten kein Vorwurf gemacht werden, dass sie den Kläger sofort ins psychiatrische Krankenhaus überstellten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 251/00v  
Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 251/00v  
Veröff: SZ 74/32

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114881

## Dokumentnummer

JJR\_20010227\_OGH0002\_0010OB00251\_00V0000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)